

„Förderprogramm zur
Anschaffung von Photovoltaikanlagen mit Strom-
speichern
und
Balkonkraftwerken“
der



Förderrichtlinie - Stand März 2022

Präambel:

Die Gemeinde Mühlhausen hat sich im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts zum Ziel gesetzt, die Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien innerhalb des Gemeindegebietes zu fördern. Hier wird eine Steigerung der Anzahl von PV-Anlagen angestrebt, um das vorhandene CO₂-Einsparpotential im Gemeindegebiet zu nutzen und den Anteil der erneuerbaren Energien zu steigern. **Diese Förderrichtlinie gilt für alle Förderanträge, die ab dem 01.04.2022 bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen sind.**

Förderzweck:

Die Gemeinde Mühlhausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Fördermittel für die Installation von Photovoltaikanlagen mit Stromspeicher bzw. für die Installation von Balkonkraftwerken.

Förderzweck ist die Steigerung der nachhaltigen Produktion von Strom aus Sonnenenergie.

Bei der Gewährung der Zuschüsse handelt es sich um eine einmalige freiwillige Leistung der Gemeinde Mühlhausen, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Weitere Zahlungsansprüche können darüber hinaus nicht abgeleitet werden.

Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Diese Prüfung obliegt dem jeweiligen Antragsteller.

Gegenstand der Förderung:

Förderfähig sind bei Bestands- und Neubauten:

- die Errichtung von PV-Anlagen mit Stromspeicher
- die Anschaffung von Balkonkraftwerken

Fördergegenstand ist die jeweils im Förderantrag beschriebene Anlage.

Nicht förderfähig sind gemietete/geleaste PV-Anlagen und Anlagen, welche nicht mit dem Stromnetz gekoppelt sind (reine Insel-Anlagen, welche beispielsweise nicht im Marktstammdatenregister registriert werden müssen).

Antragsberechtigung:

Es erfolgt die Förderung von natürlichen Personen. Auf einen Wohnsitz im Gemeindegebiet kommt es nicht an. Es werden keine juristischen Personen bzw. Personenvereinigungen, Firmen oder sonstiges Gewerbe gefördert.

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die im Hoheitsbereich der Gemeinde Mühlhausen durchgeführt werden. Maßnahmen an oder in außerhalb der Gemeinde Mühlhausen gelegenen Gebäuden, sind nicht förderfähig. Die Anlagen müssen zur Versorgung von Wohngebäuden mit elektrischer Energie dienen.

Die Inanspruchnahme anderer Fördermittel (z. B. KfW oder 10.000 Häuser-Programm) wird nicht vorausgesetzt.

Alle für die Errichtung der geförderten Anlagen geltenden Vorschriften (VDE-Normen, Bauvorschriften usw.) werden von dieser Förderrichtlinie nicht berührt und sind zwingend einzuhalten.

Die Gemeinde Mühlhausen behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Installation zu überprüfen bzw. durch fachkundige Personen überprüfen zu lassen und ist somit berechtigt, die entsprechenden Grundstücke und Wohnungen bzw. Gebäude zu betreten.

Eine Förderung der Errichtung von Anlagen auf / in Neubauten sind nur möglich, wenn die Anlagen ohne den Zwang durch gesetzliche Vorgaben errichtet werden / wurden, da die Förderung nur „freiwillig“ und „zusätzlich“ errichtete Anlagen fördern soll.

Alle erforderlichen Nachweise sind vom Antragsteller zu erbringen.

Dieses Förderprogramm kann jederzeit geändert oder beendet werden.

Die Förderung der PV-Anlagen mit Stromspeicher und der Balkonkraftwerke werden unabhängig voneinander gewährt. Somit können bei Vorliegen der jeweiligen Fördervoraussetzungen beide Maßnahmen gleichzeitig gefördert werden.

Die Höhe der Fördersumme ist auf 50.000 € begrenzt. Sobald diese Fördersumme erreicht ist, werden keine Förderungen mehr gewährt. Es zählt die Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Gemeindeverwaltung.

Erweiterungen von bereits bestehenden Anlagen sind nicht förderfähig.

Fördervoraussetzungen für PV-Anlagen mit Stromspeicher:

Die Installation von Photovoltaikanlagen mit Stromspeicher müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. Sofern der Antragsteller mit der ausführenden Firma Eigenleistungen vereinbart hat, wirken sich diese nicht förderschädlich aus.

Es wird je Wohnobjekt einmalig eine Anlage gefördert.

Bei der zu installierenden Anlage darf es sich um keine Freiflächenanlage handeln. Die Installation hat auf dem Dach des zu versorgenden Gebäudes zu erfolgen. Sofern die Dachfläche nicht ausreichend bzw. nicht geeignet ist, können die auf dem Grundstück zusätzlich vorhandenen Nebengebäude (z. B. Garage) genutzt werden.

Es werden Anlagen mit einer Leistung von mind. 5 kWp bis max. 30 kWp gefördert.

Die Mindestkapazität des Stromspeichers wird mit 2,5 kWh festgelegt.

Die geförderte Anlage muss mindestens für zwölf Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionsfähigem Zustand gehalten und betrieben werden.

Ein Umbau der geförderten Anlage auf ein anderes Objekt ist nicht zulässig.

Die Anlagen dürfen nicht vor dem 01.05.2022 in Betrieb genommen werden.

Fördervoraussetzungen Balkonkraftwerke:

Je Haushalt wird max. eine Anlage gefördert. Hierbei spielt es keine Rolle ob es sich um selbst genutztes Wohneigentum bzw. um ein Mietobjekt handelt.

Die Anlage darf nicht vor dem 01.05.2022 angeschafft worden sein.

Art und Höhe der Förderung:

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderhöhe ist abhängig von der installierten Leistung der jeweiligen Anlage.

Bei den PV-Anlagen mit Stromspeicher beträgt die Förderung

- ab 5 kWp bis einschl. 10 kWp Leistung 1.000,00 €
- ab 10 kWp bis einschl. 20 kWp Leistung 1.250,00 €
- ab 20 kWp bis einschl. 30 kWp Leistung 1.500,00 €.

Bei den Balkonkraftwerken beträgt die Förderung

- ab 340 Wp bis einschl. 680 Wp Leistung 100,00 €
- ab 680 Wp bis einschl. 1.020 Wp Leistung 150,00 €
- ab 1.020 Wp Leistung 200,00 €.

Antragsverfahren:

Die Antragsunterlagen sind online unter www.muehlhausen-sulz.de, im Rathaus oder von Herrn Norbert Jockel (Berater PV-Förderprogramm) erhältlich. Der Antrag auf einen Zuschuss im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes kann ab dem 01.04.2022 bis zum Erschöpfen der Fördermittel gestellt werden. Der Förderantrag ist schriftlich oder per Mail an die Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstr. 7, 92360 Mühlhausen bzw. gemeinde@muehlhausen-sulz.de unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Antragvordrucks mit den beizufügenden Unterlagen zu stellen.

Die Gemeinde Mühlhausen entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.

Unvollständig eingereichte Anträge können nicht bearbeitet werden.

Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.

Anschaffung von Photovoltaikanlagen mit Stromspeicher:

Dem Förderantrag ist eine verbindliche Auftragsbestätigung beizulegen. Anträge für noch nicht in Auftrag gegebene Anlagen werden nicht berücksichtigt. Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bestätigung der Inbetriebnahme der Anlage durch die Installationsfirma bzw. einer Inbetriebnahme-Bescheinigung des Stromnetzbetreibers und die Rechnung mit einem Nachweis der Zahlung bei der Gemeinde Mühlhausen vorzulegen. Diese Unterlagen sollen zugleich die Angaben zur Leistung und zum Standort der Anlage enthalten. Sofern alle geforderten Unterlagen vollständig vorliegen wird die Förderung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung überwiesen. Die Anlage muss innerhalb von zwölf Monaten nach Auftragserteilung in Betrieb gehen. Danach ist der Förderanspruch ausgeschlossen. In Ausnahmefällen, die durch Umstände begründet sind, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden. Die Antragstellung muss vollständig innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme des Fördergegenstandes erfolgen.

Anschaffung von Balkonkraftwerken:

Dem Förderantrag ist ein Nachweis der Anmeldung im Marktstammregister und die Rechnung mit einem Nachweis der Zahlung bei der Gemeinde Mühlhausen vorzulegen. Sofern alle geforderten Unterlagen vollständig vorliegen wird die Förderung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung überwiesen. Die Antragstellung muss vollständig innerhalb von sechs Monaten nach Anschaffung des Fördergegenstandes erfolgen. Maßgebend ist dabei das Rechnungsdatum.

Widerrufsmöglichkeiten:

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise nicht erbringt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Weiterhin erfolgt eine Rückforderung, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 12 Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Gemeinde Mühlhausen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z. B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die

Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe der Artikel 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Mühlhausen erhoben werden.

Ansprechpartner:

Als Berater für das Förderprogramm steht Herr Norbert Jockel unter Tel. 0160/99637124 bzw. per Mail (energie@muehlhausen-sulz.de) zur Verfügung.

Bei Fragen zur finanziellen Abwicklung steht die Gemeinde Mühlhausen, Herr Wexler, unter Tel. 09185/9417-10 bzw. per Mail (wexler@muehlhausen-sulz.de) zur Verfügung.

Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse:

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Mühlhausen gewahrt. Daten über die Installation von PV-Anlagen mit Stromspeicher und über die Anschaffung von Balkonkraftwerken können in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet werden. Die Gemeinde Mühlhausen ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter <https://www.muehlhausen-sulz.de/weiteres/datenschutz/>.

Allgemeine Hinweise:

Es findet durch die Gemeinde Mühlhausen keine steuerliche Prüfung bzw. Beratung des Einzelfalles statt, so dass der jeweilige Empfänger die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt zum 15.03.2022 in Kraft.

gez.

Dr. Martin Hundsdorfer

1. Bürgermeister